



Es wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram in der Sitzung am 20.12.2016 folgende Verordnung erlassen:

**Novellierung der
Verordnung zur Nachmittagsbetreuung von Schülern der Neuen Mittelschule
Deutsch-Wagram**

§ 5 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)

- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und

Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

Als Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine Einzelperson gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) herangezogen..

Berechnung

Die Berechnung ist anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze nach diesem Modell vorzunehmen:

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Deutsch-Wagram, 21.12.2016

Für den Gemeinderat

F. Quirgst

Friedrich Quirgst
Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.12.2016

Abgenommen am: 5.1.2017